



Bern, 25. Juni 2025

Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV; SR 451.1)

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2025



Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage.....	3
2	Grundzüge der Vorlage	3
3	Verhältnis zum internationalen Recht	4
4	Erläuterungen zu Artikel 3 NHV	4
5	Auswirkungen.....	5
5.1	Auswirkungen auf den Bund	5
5.2	Auswirkungen auf die Kantone und die Gemeinden	5

1 Ausgangslage

Das Parlament hat im Herbst 2024 die Pa. Iv. Bregy 19.409 «Kein 'David gegen Goliath'» beim Verbandsbeschwerderecht verabschiedet. Die Referendumsfrist ist am 16. Januar 2025 unbenutzt abgelaufen. Bei der Vorlage (Art. 12 Abs. 1^{bis} des Natur- und Heimatschutzgesetzes [NHG; SR 451]) geht es darum, dass das Beschwerderecht der Umweltorganisationen nach Artikel 12 NHG bei Wohnbauten, die 400 m² Geschossfläche nicht überschreiten und die innerhalb der Bauzone geplant sind, nicht mehr bestehen soll. Erhalten bleiben soll das Verbandsbeschwerderecht hingegen bei Wohnbauten innerhalb von Ortsbildern von nationaler Bedeutung oder wenn die Vorhaben geschichtliche Stätten oder Kulturdenkmäler betreffen oder in unmittelbarer Nähe davon realisiert werden. Ebenfalls bestehen bleibt es bei Vorhaben innerhalb von Biotopen von nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung.

Im Hinblick auf die Umsetzung der neuen Regelung stellt sich die Frage, ob einzelne Begriffe nach Artikel 12 Absatz 1^{bis} NHG auf Verordnungsebene konkretisiert werden müssen: Bei *Ortsbildern von nationaler Bedeutung* handelt es sich um Ortsbilder des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS). Bei den *geschichtlichen Stätten* geht es gemäss dem Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates (UREK-N) um archäologische Schutzzonen, welche von den Kantonen erlassen werden. Diese beiden Begriffe sind genügend konkretisiert und bedürfen nicht näheren Ausführungen in der Verordnung. Auch die Begriffe der *Biotope von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung* nach den Artikeln 18a und 18b Absatz 1 NHG benötigen kein Ausführungsrecht. Hingegen muss der Begriff der *Kulturdenkmäler* auf Verordnungsebene konkretisiert werden, da er im Gesetz nicht näher bestimmt wird. Die UREK-N hatte bereits im Bericht zur Pa. Iv. darauf hingewiesen, dass der Bundesrat in diesem Bereich in Analogie zu Artikel 32b Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) eine Konkretisierung vornehmen müsse (BBI 2024 788 S. 3). Der Begriff *in unmittelbarer Nähe* von geschichtlichen Stätten oder Kulturgütern muss demgegenüber nicht definiert werden. In unmittelbarer Nähe kann nur bedeuten, dass das Vorhaben direkt neben diesen geschichtlichen Stätten oder Kulturgütern realisiert werden soll.

2 Grundzüge der Vorlage

Soweit Bauvorhaben Kulturdenkmäler direkt betreffen, oder wenn sie in unmittelbarer Nähe davon realisiert werden sollen, bleibt das Verbandsbeschwerderecht in Anwendung von Artikel 12 Absatz 1^{bis} Buchstabe a NHG bestehen. Wie bereits unter Ziffer 1 festgehalten, muss der Begriff der *Kulturdenkmäler* auf Verordnungsebene konkretisiert werden. Diesen Begriff hat der Bundesrat bereits gestützt auf eine andere gesetzliche Bestimmung definiert: Solaranlagen auf Gebäuden benötigen grundsätzlich keine Baubewilligung. Wenn es sich jedoch um Kulturdenkmäler handelt, ist eine Bewilligung nach Artikel 22 RPG nötig (vgl. Art. 18a Abs. 1 und 3 Raumplanungsgesetz [RPG; SR 700]). Entsprechend hat der Bundesrat in Artikel 32b RPV festgelegt, was unter Kulturdenkmäler nach Artikel 18a Absatz 3 RPG zu verstehen ist.

Die UREK-N hat in ihrem Bericht zur Pa. Iv. 19.409 festgehalten, dass die Definition der Kulturdenkmäler nach Artikel 12 Absatz 1^{bis} Buchstabe a NHG analog zu Artikel 32b RPV erfolgen soll.

Nach Artikel 32b RPV gelten als Kulturdenkmäler:

- a. Kulturgüter nach der Verordnung über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen (KGSV; SR 520.31); die Bestimmung ist auch für diese Vorlage von Bedeutung und soll analog übernommen werden;
- b. Gebiete, Baugruppen und Einzelelemente gemäss Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung mit Erhaltungsziel A; diese Regelung kann weggelassen werden, da Artikel 12 Absatz 1^{bis} Buchstabe a NHG die ISOS-Objekte in ihrer Gesamtheit umfasst;
- c. Kulturgüter, die in einem anderen Inventar des Bundes als im ISOS verzeichnet sind; auch diese Bestimmung ist für die Vorlage relevant und soll analog übernommen werden;
- d. Kulturgüter von nationaler oder regionaler Bedeutung, für die Bundesbeiträge im Sinne von Artikel 13 NHG zugesprochen wurden. Auch diese Regelung ist relevant und wird übernommen;
- e. Bauten und Anlagen ausserhalb von Bauzonen, die aufgrund ihres Schutzes unter Artikel 24d Absatz 2 RPG oder unter Artikel 39 Absatz 2 RPV fallen. Diese Definition kann in Artikel 3 NHV weggelassen werden, da Artikel 12 Absatz 1^{bis} NHG nur für Vorhaben innerhalb der Bauzone gilt;
- f. Objekte, die im vom Bund genehmigten Richtplan als Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung im Sinn von Artikel 18a Absatz 3 RPG bezeichnet werden. Da bereits nach den Buchstaben a, c und d Kulturdenkmäler von regionaler bzw. kantonaler Bedeutung erfasst werden und diese sich mit den Objekten nach Buchstabe f decken können, soll darauf verzichtet werden, die Objekte nach Buchstabe f zusätzlich als Kulturdenkmäler im Sinne von Artikel 12 Absatz 1^{bis} NHG zu bezeichnen.

3 Verhältnis zum internationalen Recht

Im Bereich der in der Vorlage gewählten Beschränkung des Verbandsbeschwerderechts bestehen für die Schweiz keine internationalen Verpflichtungen.

4 Erläuterungen zu Artikel 3 NHV

In Artikel 3 der Natur- und Heimatschutzverordnung (NHV; SR 451.1) wird der Begriff der Kulturdenkmäler konkretisiert. Die zuständigen Behörden müssen wissen, ob bei einzelnen Bewilligungsverfahren das Verbandsbeschwerderecht besteht oder nicht.

Bst. a: Von Buchstabe a erfasst sind Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b KGSV.

Bst. b: Nach Artikel 12 Absatz 1^{bis} Buchstabe a NHG bleibt das Verbandsbeschwerderecht *innerhalb von Ortsbildern von nationaler Bedeutung* erhalten. Damit ist das ISOS gemeint. Nach Buchstabe b geht es zusätzlich um Kulturdenkmäler von nationaler oder regionaler Bedeutung, die in anderen Inventaren als dem ISOS verzeichnet sind, die der Bund gestützt auf das NHG in seinem Zuständigkeitsbereich erlassen hat und führt. Dazu gehören das Inventar der erhaltenswerten ehemaligen Kampf- und Führungsbauten (ADAB), das Inventar der militärischen Hochbauten (HOBIM), das Inventar historischer Bahnhöfe SBB und das Schweizer Seilbahninventar.

Bst. c: Der Bund unterstützt Massnahmen der Denkmalpflege und der Archäologie mit finanziellen Beiträgen im Sinne von Artikel 13 NHG. Die meisten dieser Objekte sind bereits durch Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a und b KGSV erfasst. Die Unterstützungen erfolgen in Form von Verfügungen und begründen eine im Grundbuch vermerkte Eigentumsbeschränkung zugunsten der Eidgenossenschaft. Da viele Unterstützungsbeiträge gestützt auf frühere Rechtsgrundlagen erteilt wurden, erfasst Buchstabe c Kulturdenkmäler, für die Bundesbeiträge *im Sinne* von Artikel 13 NHG zugesprochen wurden.

5 Auswirkungen

5.1 Auswirkungen auf den Bund

Diese Vorlage hat keine finanziellen und personellen Auswirkungen auf den Bund.

5.2 Auswirkungen auf die Kantone und die Gemeinden

Die Vorlage führt dazu, dass für die kantonalen oder kommunalen Vollzugsbehörden bei der Erteilung von Bewilligungen klar ist, was sie nach Artikel 12 Absatz 1^{bis} NHG unter dem Begriff der Kulturdenkmäler zu verstehen haben. Die Vorlage dient damit einem besseren Vollzug. Die Auswirkungen der Verordnungsanpassung auf Kantone und Gemeinden sind gering.